



Beschluss Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 23. April 2026, 10:00 Uhr,
im Gebäude A, Saal 202 des Amtsgerichts Frankfurt am Main,
Heiligkreuzgasse 34, 60313 Frankfurt am Main**

versteigert werden:

Das im Grundbuch von Schwanheim Blatt 6739 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Schwanheim	1	162/4	Gebäude- und Freifläche, Alt Schwanheim 7, 9 ; Zehntgasse 14	373

Der Versteigerungsvermerk wurde am 16.10.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 1.250.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Wohn- und Geschäftshaus mit einem Garagenstellplatz, Baujahr 1895, 1956 mit einer gesamt Nutz-und Wohnfläche von rd. 746 m² bestehend aus:

Kellergeschoss mit zwei Kellerräumen, Heizung, Sanitäranlagen, WC-Anlage und Abstellraum für Gewerbe EG

Erdgeschoss mit Gastraum, Theke, Küche, Diele, Küche, Abstellraum

1. Obergeschoss:

3-Zimmer-Wohnung mit Küche, Bad, Flur

3-Zimmer-Wohnung mit Küche, Bad, Flur, Abstellraum, Terrasse, Dachboden

2. Obergeschoss:

3-Zimmer-Wohnung mit Küche, Bad, Flur

2-Zimmer-Wohnung mit Küche, bas, Flur, Terrasse

Dachboden

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFFXXX,
1 Woche vor Termin unter Angabe des Kassenzeichens: **136957802014**.